

Vereinbarung

zwischen

dem Rheinisch-Bergischen Kreis,

vertreten durch den Landrat,

den Städten Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Leichlingen und Wermelskirchen,

vertreten durch die Bürgermeister,

und

der katholischen Erziehungsberatungsstelle e.V.

Paffrather Str.7-9 in 51465 Bergisch Gladbach,

vertreten durch den Geschäftsführer (im Folgenden Träger genannt)

1. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Förderung spezialisierter Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen junge Menschen, die im Sinne der Jugendhilfeplanung die regionalen Maßnahmen im Kinderschutz nach §8a SGBVIII als Beratungs- und Präventionsangebot spezialisiert und erweitert. Die rechtliche Grundlage bilden die jeweiligen politischen Beschlüsse des Kreises und der Kommunen.

2. Vertragszweck

Ziel der Förderung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können. Die Förderung ist grundsätzlich darauf angelegt, Beratungsangebote zu entwickeln, die auch über kommunale Grenzen hinaus vernetzt sind.

Leitsatz der Jugendhilfe in § 1 SGB VIII ist das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einer der wesentlichen Eckpfeiler zur Verwirklichung dieses Grundgedankens der Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Nach § 28 SGB VIII sollen Beratungsdienste Kinder und Jugendliche bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren unterstützen.

Die katholische Erziehungsberatungsstelle e.V., erbringt im Rheinisch Bergischen Kreis vielfältige Leistungen, nimmt Aufgaben im oben beschriebenen Sinne wahr und ist dabei geeignet, durch Information und Aufklärung einerseits vorzubeugen und in konkreten Missbrauchssituationen zu beraten.

3. Leistung und Personal

Die Grundlagen der Arbeit, die Ziele und deren Zielgruppe sowie die Angebote und Leistungen der Beratung sind der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung „MehrBlick“, die ein Bestandteil dieses Vertrages sind, zu entnehmen (siehe Anlage).

Die spezialisierte Fachberatung wird durch geeignete und qualifizierte Fachkräfte gemäß der Fördergrundsätze des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW ausgeübt.

Der Träger verpflichtet sich außerdem, den Fachkräften Fortbildung und Supervision zu ermöglichen. Der Träger stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Personen im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigt werden und ihm regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Auf Anforderung der Jugendämter ist dies vorzulegen.

Der Träger verpflichtet sich, die Leistungen in Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Rheinisch Bergischer Kreis e.V. (Bensbergerstr.133 in 51469 Bergisch Gladbach) zu erbringen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Anteile erfolgt als Ergänzung zu den „Grundsätzen der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Dies ist eine wesentliche Grundlage für die anteilige Finanzierung der beteiligten Vertragspartner. Sollten hier wesentliche Veränderungen eintreten (wie z.B. Kürzung oder Wegfall von Landesmittel), ist die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern unmittelbar neu zu verhandeln. Eine automatische Kompensation der Landesmittel wird ausgeschlossen.

Der Träger trägt dafür Sorge, dass eine Doppelfinanzierung der Overhead- und Gemeinkosten ausgeschlossen ist.

Die kommunalen Mittel werden zu 20% durch die Gesundheitshilfe des Rheinisch-Bergischen Kreises getragen. Die verbleibenden 80% kommunalen Mittel werden zwischen den beteiligten Jugendämtern entsprechend der Einwohnerzahl (*Quelle*: Meldungen der kommunalen Einwohnermeldeämter an die Kommunale Datenverarbeitungszentrale RBK; Stichtag: 31.12.2021 aufgeteilt).

Erfolgt die Leistungserbringung durch den Träger, auf das Kalenderjahr gerechnet, anteilig, so wird der kommunale Zuschuss analog entsprechend anteilig gewährt.

Der durch kommunale Mittel zu leistende Finanzierungsbetrag wird jährlich in zwei Abschlagszahlungen zu je einer Hälfte fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Leistungsträger auf Grundlage der Abrechnung von tatsächlich entstandenen Ein- und Ausgaben des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden Mitte des jeweiligen Halbjahres ausgezahlt (01.04., 01.10.). Eine nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- oder Minderzahlung des Vorjahres wird - sollte keine abweichende Vereinbarung getroffen werden – von den Vertragspartnern mit der zweiten Abschlagszahlung verrechnet.

Der freie Träger fordert schriftlich und rechtzeitig zur Zahlung auf. Die Abrechnung wird gemäß der Anlage 1 erstellt.

Wird der Zuschuss im Vereinbarungszeitraum nicht vollständig für den oben genannten Zweck eingesetzt, werden die zukünftigen Zahlungen entsprechend verrechnet.

Zuviel gezahlte Fördergelder werden unaufgefordert zurückgezahlt oder nach Rücksprache mit dem jeweiligen Amt für das Folgejahr verrechnet.

5. Dokumentation und Nachweis der Verwendung

Die Koordination der kommunalen Seite wird von der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend des Rheinisch-bergischen Kreises wahrgenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen zu dokumentieren und eine Kostenaufstellung zur Verwendung der Mittel aufzustellen. Es werden insbesondere Qualität, Quantität und Leistungserbringung, aufgeteilt nach den einzelnen Kommunen, sowie neue Tendenzen und notwendige Reaktionen beschrieben. Der freie Träger legt bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert einen Tätigkeitsbericht über Beratungszahlen, Themen, Zielgruppen und Schwerpunkte beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vor und gibt diesen den mitfinanzierenden Kommunen zur Kenntnis.

Der freie Träger lädt jährlich zu einem Wirksamkeitsdialog mit den mitfinanzierenden Kommunen ein und verfasst dazu ein Protokoll. Vor dem Wirksamkeitsdialog werden die Leistungen auch methodisch konkreter beschrieben und allen Beteiligten in einer überarbeiteten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung (Anlage 2) zur Verfügung gestellt.

6. Anpassung und Auflösung der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen oder Entwicklungen, die diese Vereinbarung betreffen. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung.

Für den Fall, dass eine Anpassung der Vereinbarung nicht erzielt werden kann oder der Träger gegen die o.g. Informationspflicht verstößt oder den Tätigkeitsbericht trotz Aufforderung nicht vorlegt, ist der Träger verpflichtet dies anzuzeigen. In diesem Falle besteht ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen auf der Basis einer bis zum Vertragsende, zu erstellenden Endabrechnung.

7. Laufzeit der Vereinbarung

Der Vereinbarungszeitraum ist unbefristet und kann zum Ende eines Halbjahres mit einer Frist von 6 Monaten von den Vertragspartnern gekündigt werden.

Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

8. Finanzierungsvorbehalt

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung der kommunalen Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushalten der kommunalen Träger.

9. Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren. Der Träger verpflichtet sich im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I zu wahren. Der Träger als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung, insbesondere der DSGVO erfolgt. Bei der Verletzung datenschutzrechtlicher Normen haftet allein der Träger als Verantwortlicher für den Schaden.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Für den Träger der Maßnahme Bergisch Gladbach, .2023
Kath. Erziehungsberatungsstelle e.V.

Marianne Peters
(Vorsitzende)

Frank Köchling
(Geschäftsführer)

Für die Jugend- und Gesundheitshilfe Bergisch Gladbach, .2023
des Rheinisch-Bergischen Kreis

Markus Fischer
(Dezernent Soziales, Inklusion, Gesundheit, Familie und Jugend)

Thomas Straßer
(Amtsleitung Familie & Jugend)

Sabine Kieth
(Amtsleitung Gesundheit)

Für die Stadt Bergisch Gladbach, .2023

Ragnar Migenda
(Beigeordneter für Stadtentwicklung & Klimaschutz)

Sabine Hellwig
(Fachbereichsleitung Jugend und Soziales)

Für die Stadt Overath, .2023

Mario Bredow
(1. Beigeordneter)

Jens Volkmer
(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Wermelskirchen, .2023

Stefan Görnert
(1. Beigeordneter)

Barbara Frank
(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Leichlingen Leichlingen, .2023

Ingolf Bergerhoff
(Fachbereichsleitung)

(Jugendamtsleitung)

Für die Stadt Rösrath Rösrath, .2023

Ulrich Kowalewski
(1. Beigeordneter)

Yvonne Zieren
(Jugendamtsleitung)

Anlage 1 zur Leistungsvereinbarung - Mehrblick -

Jahresabrechnung für die Fachberatungsstelle "Mehrblick" /				
Zeitraum			bis	
Personalkosten	Kosten insgesamt	Stellenumfang	Personalkosten	Eingruppierung Tarif
	- €			
Sachkosten je Arbeitsplatz		gem. KGSt 9.700€ je Arbeitsplatz		
Verwaltungsgemeinkosten	- €	20% der Personalkosten		
Gesamtkosten	- €			
Landesförderung		entspricht ca. 80% der Personalkosten, max. 69.600€ je 1,0 VK		
Trägeranteile	- €	gem. § 74 SGB VIII / entspricht den Verwaltungsgemeinkosten		
Kommunale Anteile insgesamt	- €			
davon Gesundheitshilfe	- €	entspricht 20 % der kommunalen Anteile		
davon Jugendhilfe	- €	entspricht 80 % der kommunalen Anteile		
Aufteilung nach Kostenträger der Jugendhilfe				
Bergisch Gladbach	- €	entspricht 39 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Rheinisch-Bergischer Kreis	- €	entspricht 20 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Overath	- €	entspricht 9 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Rösrath	- €	entspricht 10 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Leichlingen	- €	entspricht 10 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
Wermelskirchen	- €	entspricht 12 % der kommunalen Anteile / Jugendhilfe		
gezahlte halbjährliche Pauschale	zum 01.04.	zum 01.10.	kommunaler Anteil	zu zahlende Differenz
Gesundheitshilfe		- €	- €	- €
Bergisch Gladbach		- €	- €	- €
Rheinisch-Bergischer Kreis		- €	- €	- €
Overath		- €	- €	- €
Rösrath		- €	- €	- €
Leichlingen		- €	- €	- €
Wermelskirchen		- €	- €	- €
zu zahlen	Pauschale 01.10. und Differenz		zum 01.04.	
Gesundheitshilfe		- €		- €
Bergisch Gladbach		- €		- €
Rheinisch-Bergischer Kreis		- €		- €
Overath		- €		- €
Rösrath		- €		- €
Leichlingen		- €		- €
Wermelskirchen		- €		- €